

Antrag

der Abgeordneten **Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Stopp der Teuerung – allgemeine Wohnbeihilfe endlich auch in Niederösterreich einführen**

Im Bundestrend rangierten im Jahr 2021 die Ausgaben für Wohnbauförderung 17 Prozent unter dem 10-Jahres-Durchschnitt. Die Ausgaben waren damit in den letzten 30 Jahren noch nie so niedrig wie gegenwärtig. (Quelle: Institut für Immobilien, Bauen und Wohnen, Wohnbauförderung in Österreich 2021 (2022) Seite 8). In Anbetracht der aktuellen Teuerungskrise ist das eine besonders dramatische Fehlentwicklung.

Niederösterreich weist ein im Bundesländervergleich unterentwickeltes System im Bereich der Wohnbeihilfe auf. (Quelle: Institut für Immobilien, Bauen und Wohnen, Wohnbauförderung in Österreich 2021 (2022) Seite 21).

Insbesondere infolge der Teuerungswelle ist es erforderlich, die Wohnbeihilfe auch auf den Bereich privater Mietverhältnisse auszuweiten – für österreichische Staatsbürger, EU-Bürger und staatsvertraglich Gleichgestellte. Der seit der von der ÖVP-FPÖ Bundesregierung initiierten Novelle des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in § 8 WGG enthaltene Österreicher-Bonus offenbart die rechtliche Umsetzbarkeit dieser Maßnahme im Sinne unserer Landsleute.

Insbesondere Familien und Senioren sollen nicht mehr als 30 Prozent ihres Einkommens für die Miete ausgeben müssen. Zur Finanzierung der allgemeinen Wohnbeihilfe soll die Zweckbindung der Rückflüsse aus Wohnbauförderungsdarlehen sowie der Erträge aus Forderungsverkäufen eingeführt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit in Niederösterreich die allgemeine Wohnbeihilfe eingeführt wird. Der Kreis der potentiellen Bezieher ist analog zum Österreicher-Bonus gem. § 8 WGG zu definieren. Zur Finanzierung dieser Maßnahme sollen die Rückflüsse aus Wohnbauförderungsdarlehen und die Erträge aus Forderungsverkäufen zweckgebunden werden.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 17. November 2022 möglich ist.